



Inhalt

Wissenswertes	2
Neue Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung von Desktops PCs und Monitoren.....	2
OECD: Öffentliche Vergabe in Deutschland ist weiter optimierbar.....	2
Recht.....	2
Neues zum Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung eines Bieters	2
International.....	3
EU-Kommission veröffentlicht neue Schwellenwerte	3
Geänderte EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer Fahrzeuge	4
Firmeninformationsreise zur Weltbank, Inter-American Development Bank und Millennium Challenge Corporation (MCC)	4
Seminare zu Geschäftsmöglichkeiten – Finanzierung und Ausschreibungen der ADB.....	4
Aus den Bundesländern	5
Bayern: Zuwendungen für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte.....	5
Thüringen: Beschaffungsamt plant zweiten Dienstsitz in Erfurt	5
Veranstaltungen	6



Wissenswertes

Neue Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung von Desktops PCs und Monitoren

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom) hat zwei neue Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung von Desktop PCs und Monitoren veröffentlicht. Der Leitfaden zur produktneutralen Ausschreibung von Desktop PCs beinhaltet neben einem Überblick über die Grundlagen und Kriterien für die Beschaffung von Desktop PCs eine Auflistung technischer Kriterien, anhand derer die Desktop PCs selbst sowie die Anforderungen an ihre Einsatzumgebung und an sonstige Eigenschaften beschrieben und verglichen werden können. So soll eine Ausschreibung produktneutral, also ohne Verwendung geschützter Markennamen oder Nennung bestimmter Hersteller und unter Berücksichtigung aktueller technischer Anforderungen ermöglicht werden. Den Leitfaden finden Sie hier: <https://www.itk-beschaffung.de/Leitf%C3%A4den/Desktop-PCs-produktneutral-ausschreiben>

Der Leitfaden produktneutrale Ausschreibung von Monitoren wurde umfassend überarbeitet. Er berücksichtigt ausschließlich Bildschirme, die an Arbeitsplatz-Computern (APC) betrieben werden und beschränkt sich auf Standardmonitore für Büroanwendungen. Der Leitfaden benennt und erläutert aktuelle technischen Standards, die eine Beschreibung von Monitoren nach allgemeinen sachbezogenen Merkmalen und damit eine Beschreibung ohne Verwendung geschützter Markennamen und ohne Nennung eines bestimmten Herstellers ermöglichen. Den Leitfaden finden Sie hier: <https://www.itk-beschaffung.de/Leitf%C3%A4den/Monitore-produktneutral-ausschreiben>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

OECD: Öffentliche Vergabe in Deutschland ist weiter optimierbar

Eine im Oktober 2019 vorgestellte Studie der OECD untersuchte die öffentliche Vergabe in Deutschland unter dem Aspekt „Strategische Ansatzpunkte zum Wohl der Menschen und für wirtschaftliches Wachstum“. Als wichtigste Ergebnisse stellt die fast 300-seitige Studie fest, dass die Vergaberechtsreform von 2016 die rechtlichen Rahmenbedingungen deutlich verbessert hat, aber weitere Optimierungen durch verstärkte Kooperation und Angleichung der Systeme auf verschiedenen staatlichen Ebenen erzielt werden können. Die Beschaffung könnte zudem mehr gebündelt werden. Sie empfiehlt, Datenerfassung und Datenanalyse zu verstärken, die Vernetzung von Nutzern, zentralen Vergabestellen und elektronischen Plattformen zu verbessern sowie eine optimalere Zusammenarbeit bei der eVergabe. Zudem empfiehlt sie Weiterbildung für Beschaffer und den langfristigen Aufbau von Personalressourcen. Analysiert wurden sechs Aspekte: Der Einfluss von öffentlicher Beschaffung auf die deutsche Wirtschaft, Rechtsrahmen und Steuerungsstrukturen, strategische Zentralisierung, elektronische Vergabe, strategische Nutzung und Humankapital. Zudem wurde die öffentliche Beschaffung nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Länder- und kommunaler Ebene, auf die rund 78 Prozent des Gesamtvolumens der öffentlichen Beschaffung entfällt, untersucht. OECD-Studie unter <https://www.oecd.org/germany/offentliche-vergabe-in-deutschland-48df1474-de.htm>

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Hillmer, hillmer@hannover.ihk.de, Tel.: 0511/3107 - 272



Recht

Neues zum Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung eines Bieters

Nicht jede frühere Schlechtleistung führt zum Ausschluss. Der Auftraggeber muss sich aber sicher sein, wenn der Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung erfolgt!

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber schrieb europaweit im offenen Verfahren Brandschutzputzarbeiten aus. Insgesamt reichten zwei Bieter Angebote ein. Die Antragstellerin gab das wirtschaftlichste Angebot ab, wurde jedoch vom öffentlichen Auftraggeber auf Grund fehlender Eignung von dem Verfahren ausgeschlossen. Die fehlende Eignung stütze der öffentliche Auftraggeber dabei darauf, dass die Antragstellerin Arbeiten bei einem früheren Bauprojekt eines anderen Auftraggebers (Gemeinde B) verspätet durchgeführt und der andere Auftraggeber den Auftrag mit der Antragstellerin deshalb gekündigt habe. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer, da sie die damaligen Verzögerungen nicht zu vertreten hatte. Darüber hinaus konnte der öffentliche Auftraggeber keine gesicherten Kenntnisse darlegen, die als Grundlage für eine Prognoseentscheidung zum Ausschluss wegen früherer Schlechtleistungen erforderlich sind.

Beschluss:

Mit Erfolg! Nach Auffassung der Vergabekammer hat der öffentliche Auftraggeber die Antragstellerin zu Unrecht wegen Schlechtleistung bei der Ausführung eines früheren Auftrags von dem Verfahren ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Antragstellerin nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB lagen nicht vor.

Möchte sich ein Auftraggeber auf die mangelhafte Leistungserbringung gegenüber einem Dritten als Ausschlussgrund berufen, muss dieser die Umstände der damaligen Kündigung so umfassend aufklären, dass er den nötigen Nachweis im Bestreitensfall erbringen kann. Ein derartiger Nachweis konnte durch den öffentlichen Auftraggeber in dem vorliegenden Sachverhalt nicht erbracht werden. Die Kündigung der vormaligen öffentlichen Auftraggeberin (Gemeinde B) aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B war nicht rechtmäßig erfolgt, da die Antragstellerin die damaligen Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zu vertreten hatte. Auch lag kein sonstiger, den Dritten zur Kündigung des früheren Auftrags berechtigender Grund vor. Zu diesem Ergebnis kam die Vergabekammer, nachdem sie sämtliche von der vormaligen Auftraggeberin (Gemeinde B) angeführten Kündigungsgründe im Einzelnen geprüft und verworfen hatte.

Praxistipp:

An den Ausschluss eines Bieters wegen früherer Schlechtleistung gegenüber einem Dritten sind nach dieser Entscheidung hohe Anforderungen gestellt. Auftraggeber müssen dabei darlegen können, dass der Dritte den Bieter wegen dieser Schlechtleistung rechtmäßig gekündigt hat. Abzuwarten bleibt jedoch, ob weitere Nachprüfungsinstanzen diesem strengen Maßstab folgen. Bislang wurde die Darlegungstiefe eines Auftraggebers von den Vergabesenaten noch unterschiedlich bewertet, dass ein Bieter „Schlechtleister“ ist. Das OLG Celle (VPR 2017, 90) hat es ausreichen lassen, wenn der Auftraggeber Indiztatsachen vorbringt, wenn diese von einigem Gewicht sind, auf gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen basieren und die die Entscheidung des AG zum Ausschluss des Bieters nachvollziehbar erscheinen lassen. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (VPR 2018, 227) muss der Auftraggeber bzgl. der von § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB verlangten Schlechterfüllung Gewissheit erlangt haben, die vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet. Danach wäre für den Auftraggeber eine belastbare aber überschlägige Prüfung möglich. Nicht zwingend erforderlich jedoch eine materiell-rechtliche Befassung mit sämtlichen Kündigungsgründen.

VK Südbayern, Beschl. vom 08.04.2019 (Az.: Z3-3-3194-1-46-12/18)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

EU-Kommission veröffentlicht neue Schwellenwerte

Am 31. Oktober hat die EU-Kommission neue EU-Schwellenwerte für 2020 und 2021 veröffentlicht. Wie bereits im [Newsletter "Auftragswesen Aktuell" Oktober 2019](#) berichtet, liegen diese unterhalb der bisherigen Werte. Damit werden Beschaffungen zukünftig bereits bei geringeren Auftragswerten von EU-weiten Vergabeverfahren erfasst. Von den höheren Schwellenwerten kann derjenige öffentliche Auftraggeber noch profitieren, der sein Vergabeverfahren noch vor dem 31.12.2019 einleitet. Bei den sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen bleibt es bei

der Wertgrenze von 750.000 Euro für öffentliche Auftraggeber und 1.000.000 Euro für Sektorenauftraggeber. Auch die Wertgrenzen für die Bagatellklausel in § 3 Abs.9 VgV von 80.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen und 1.000.000 Euro bei Bauleistungen verändern sich nicht. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger steht noch aus. Die Veröffentlichung der EU-Kommission finden Sie [hier: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2019.370.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2019:370:FULL](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2019.370.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2019:370:FULL)

Geänderte EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer Fahrzeuge

Am 01.08.2019 ist die geänderte EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer Fahrzeuge in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von leichten Nutzfahrzeugen, LKW und Bussen die Energie- und Umweltauswirkungen, einschließlich des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und bestimmter Schadstoffemissionen während der gesamten Lebensdauer berücksichtigen müssen. Daneben trifft die Richtlinie verbindliche Festlegungen für Kauf, Leasing, Miete und Mietkauf und legt länderspezifische Beschaffungsquoten fest. Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die Änderungsrichtlinie in der deutschen Fassung finden Sie [hier](#).

Firmeninformationsreise zur Weltbank, Inter-American Development Bank und Millennium Challenge Corporation (MCC)

Das Büro des Delegierten der Deutschen Wirtschaft in Washington (RGIT) bietet vom 2.-4. Dezember 2019 eine Firmeninformationsreise zur Weltbank, zur Inter-American Development Bank und zur Millennium Challenge Corporation (MCC) an. Angesprochen sind alle Unternehmen, die Interesse haben, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in Schwellen- und Entwicklungsländern über die Weltbank und andere Institutionen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit auszubauen und bestehende Netzwerke zu erneuern. Das Programm vermittelt deutschen Unternehmen einen Ein- und Überblick, wie sie sich erfolgreich an internationalen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit beteiligen können. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link: <https://wiki.bihk.de/pages/viewpageattachments.action?pageId=1046382067&metadataLink=true>.

Fragen dazu beantwortet Ihnen gern Dr. Christoph Schemionek, von RGIT. RGIT ist das Verbindungsbüro des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) und des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) in Washington, D.C. Nachfolgend die Kontaktdaten:

Dr. Christoph Schemionek
Director, Regional Economic Policy, World Bank Liaison
1130 Connecticut Ave NW, Suite 1200 | Washington, DC 20036
Phone (direct): +1 202-659-6821 | Phone (main): +1 202-659-4777
E-mail: cschemionek@rgit-usa.com | Web: www.rgit-usa.com
Twitter: @RGIT_USA

Seminare zu Geschäftsmöglichkeiten – Finanzierung und Ausschreibungen der ADB

Die Agentur für Wirtschaft & Entwicklung lädt in Kooperation mit der Asian Development Bank (ADB) Unternehmer zu praxisorientierten Seminaren zum Thema Geschäftschancen in Asien ein. Die ADB zählt mit einem operativen Budget von 36 Milliarden Euro zu den größten Entwicklungsbanken der Welt. Über Ausschreibungen, Public Private Partnerships und Finanzierungen können Unternehmen mit der ADB in Asien Geschäfte betreiben. Mittelständische Unternehmen aus Deutschland sind bei der ADB aber trotz der attraktiven Konditionen weiter unterrepräsentiert. In drei praxisorientierten Seminaren in Berlin, Frankfurt und München werden die verschiedenen Möglichkeiten vor allem für Mittelständler aufgezeigt, mit der ADB in Asien zusammen zu arbeiten. Ein Schwerpunkt wird auf dem Energie- und Wassersektor liegen. Die Veranstaltungen sind aber für Unternehmen aller Branchen mit Interesse an Asien geeignet. Die Veranstaltungen sind kostenfrei und werden überwiegend in englischer Sprache durchgeführt. Die Anmeldung bis zum 27. Oktober 2019 erfolgt unter Angabe des gewünschten Seminars und sofern gewünscht mit einem Hinweis zum Angebot der bilateralen Beratungsgespräche direkt über: events@wirtschaftentwicklung.de Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Corinna Franke-Wöller, Agentur für Wirtschaft & Entwicklung, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin.

Eine Agenda finden Sie hier: <https://wiki.bihk.de/pages/viewpageattachments.action?pageId=1046382067&metadataLink=true>

BERLIN: Schwerpunkt Energiesektor – in Kooperation mit dem Bundesverband Erneuerbare Energie
Wann: 4. November 2019 von 09:00 – 14:00 Uhr
Wo: Haus der Verbände, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin

FRANKFURT: Schwerpunkt Wassersektor – eine Veranstaltung des Ostasiatischen Vereins (OAV)
Wann: 6. November 2019 von 09:00 – 14:00 Uhr
Wo: Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main

MÜNCHEN: Schwerpunkt Wasser- und Energiesektor – in Kooperation mit der IHK zu München und Oberbayern, dem EZ-Scout Programm der GIZ und dem OAV
Wann: 7. November 2019 von 09:00 – 14:00 Uhr
Wo: IHK zu München und Oberbayern, Orleansstraße 10-12, 81669 München

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173



Aus den Bundesländern

Bayern: Zuwendungen für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte

Kommunale Aufgaben lassen sich gemeinsam oft besser, schneller und wirtschaftlicher erledigen. Von den entstehenden Synergieeffekten profitieren die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger durch ein verbessertes Leistungsangebot. Der Freistaat Bayern fördert neue und vorbildhafte Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit, auf der Grundlage der nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vorgesehenen Formen, Art. 54 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes. Antragsberechtigt sind alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Ansprechpartner für Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit und deren Fördermöglichkeiten finden sich bei den jeweiligen Regierungen. Die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen, einen Überblick zu Ablauf des Bewilligungsverfahrens, Praxisbeispiele für interkommunale Kooperationen und die [Broschüre "Interkommunale Zusammenarbeit"](https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/000639362589) finden Sie hier: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/000639362589>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

Thüringen: Beschaffungsamt plant zweiten Dienstsitz in Erfurt

Das Beschaffungsamt des BMI (BeschA) wird 2020 in der thüringischen Landeshauptstadt Erfurt einen zweiten Dienstsitz eröffnen. Damit soll dem gestiegenen Bedarf an Beschaffungsleistungen, vor allem in den Bereichen IT und Sicherheit, Rechnung getragen werden. Am neuen Standort Erfurt werden zunächst 75 neue Arbeitsplätze in der Beschaffung für die Bereiche IT und Innere Sicherheit angesiedelt, die schnellstmöglich besetzt werden sollen. Am ersten Dienstsitz in Bonn sind aktuell rund 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Als größter ziviler Beschaffer des Bundes kümmert sich das BeschA um die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für Behörden, Stiftungen und Organisationen des Bundes. Jedes Jahr setzt das Beschaffungsamt Einkaufsprojekte im Wert von rund 2 Milliarden Euro um. Das Spektrum reicht dabei von Software- und Hardware-Projekten über Spezialausrüstung für Sicherheitskräfte bis hin zu tonnenschweren Fahrzeugen für den Katastrophenschutz oder maritimen Einsatzschiffen für die Bundespolizei.

(Quelle: Beschaffungsamt) | B_I MEDIEN

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyne@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 - 0



Veranstaltungen

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2018 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2019.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.